

Sachenrecht bzw. Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse

Wintersemester 2024/25
(Prüfungsanspruch „Sachenrecht“
besteht noch).
Angebotene Vorlesungen:
Sachenrecht und Schuldrecht mit
Schwerpunkt gesetzliche
Schuldverhältnisse



Bei Erstantritt (auch falls
vorher bereits Attest
vorlag)

Bei Wiederholung
nach Nichtbestehen
bzw. nach
Fehlversuch wegen
Nichtantritt



Wahlrecht zwischen
„Sachenrecht“ und
„Schuldrecht mit
Schwerpunkt gesetzliche
Schuldverhältnisse“.
(Wahl nur einmal möglich
und bindend für alle
Versuche.)

Nur erneute
Klausurteilnahme an
Sachenrecht möglich
(kein Wahlrecht)

Ab Sommersemester 2025
(Prüfungsanspruch „Sachenrecht“
besteht noch).
Angebotene Vorlesung:
Sachenrecht



Vorlesung wird nur noch in den
Sommersemestern angeboten, aber ohne
Zwischenprüfungsklausur



Bei benötigter Wiederholung
„Sachenrecht“ nach Nichtbestehen bzw.
nach Fehlversuch wegen Nichtantritt und
Bindung an „Sachenrecht“



Übergangsweises Klausurangebot für o.g.
Studierende im Sommersemester 2025;
nach dem Sommersemester 2025
Wiederholung nur noch in „Schuldrecht
mit Schwerpunkt gesetzliche
Schuldverhältnisse“ möglich

Ab Wintersemester 2025/26
(Prüfungsanspruch „Schuldrecht mit
Schwerpunkt gesetzliche
Schuldverhältnisse“ besteht noch).
Angebotene Vorlesung: Schuldrecht
mit Schwerpunkt gesetzliche
Schuldverhältnisse



Bei Erstantritt
(auch falls
vorher bereits
Attest vorlag)

Bei Wiederholung
nach Nichtbestehen
bzw. nach Fehlversuch
wegen Nichtantritt



Nur noch Teilnahme an
„Schuldrecht mit Schwerpunkt
gesetzliche Schuldverhältnisse“
möglich

**Schuldrecht / Schuldrecht Allgemeiner Teil bzw.
Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse**

Sommersemester 2024 (Prüfungsanspruch
„Schuldrecht“ besteht noch).
Angebotene Vorlesung: „Schuldrecht Allgemeiner Teil“



Bei Erstantritt (auch falls vorher
bereits Attest vorlag)

Bei Wiederholung von
„Schuldrecht“ nach
Nichtbestehen bzw. nach
Fehlversuch wegen Nichtantritt



Klausurteilnahme an „Schuldrecht Allgemeiner Teil“
möglich. Zählt bei Bestehen als „Schuldrecht“ nach
bisheriger Zwischenprüfungsordnung.

Ab Sommersemester 2025
(Prüfungsanspruch „Schuldrecht“ bzw. „Schuldrecht mit
Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ besteht
[noch]).
Angebotene Vorlesung: „Schuldrecht mit Schwerpunkt
vertragliche Schuldverhältnisse“



Bei Erstantritt (auch falls vorher
bereits Attest vorlag)

Bei Wiederholung von „Schuldrecht“
bzw. „Schuldrecht Allgemeiner Teil“
nach Nichtbestehen bzw. nach
Fehlversuch wegen Nichtantritt



Klausurteilnahme nur noch an „Schuldrecht mit
Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ möglich;
zählt als solches für die Zwischenprüfung.